

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.437 vom 17. Mai 2022**

AG Verwaltungsgericht, 2022-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2021.437](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2021.437)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.437 du 17 mai 2022

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2021.437 del 17 maggio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Am 3. Oktober 2019 erhob die Staatsanwaltschaft Z.- Y. gegen A. Anklage wegen mehrfacher Verbreitung harter Pornografie sowie wegen mehrfacher Gewaltdarstellungen. Das Bezirksgericht Y. fällte am

#### **E. 2.1**

Das Schreiben der EBK vom 1. Oktober 2019 ist eine Verfügung. Das Schreiben war zwar nicht als Verfügung gekennzeichnet, es bezweckte je- doch unzweifelhaft und unbestrittenermassen den Widerruf des mit Schrei- ben vom 3. September 2019 erteilten Kantonsbürgerrechts an den Be- schwerdeführer. Der Verfügungscharakter ist insoweit unbestritten.

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer rügt diverse Mängel der Verfügung vom 1. Oktober 2019 und macht geltend, diese sei nichtig. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind fehlerhafte Verwal- tungsakte in der Regel nicht nichtig, sondern bloss anfechtbar, so dass sie durch Nichtanfechtung in Rechtskraft erwachsen. Nichtigkeit der Verfügung oder des Entscheids tritt nach ständiger bundesgerichtlicher Recht- sprechung ein, wenn: (a) der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, (b) er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und (c) zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft ge- fährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrens- fehler in Betracht. Inhaltliche Mängel einer Verfügung oder eines Ent- scheids führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Fehlt einer Verfügung oder einem Entscheid zufolge Nichtigkeit jegliche Rechtsverbindlichkeit, so ist das durch die Behörde, die mit der Sache befasst ist, jederzeit und von Amtes wegen zu beachten (Urteil des Bundesgerichts 2C\_587/2020 vom

#### **E. 2.3**

In Bezug auf die Frage der Nichtigkeit der Verfügung vom 1. Oktober 2019 ist vorliegend zu prüfen, ob sie an einem solchen schwerwiegenden und offensichtlichen Mangel leidet.

##### **E. 2.3.1**

Wie die Vorinstanz selbst zugesteht, war das Widerrufsschreiben vom 1. Oktober 2019 nicht als Verfügung gekennzeichnet und enthielt auch keine Rechtsmittelbelehrung. Allein diese Tatsache bewirkt jedoch nicht

- 9 - schlechthin die Nichtigkeit der Verfügung. Das Fehlen einer Rechtsmittel- belehrung stellt eine mangelhafte Eröffnung der Verfügung dar. Nach der bundesgerichtlichen

Rechtsprechung gilt der Grundsatz, dass einer Partei aus einer mangelhaft eröffneten Verfügung keine Nachteile erwachsen dürfen (vgl. BGE 129 II 125, Erw. 3.3). Daraus folgert das Bundesgericht, dass dem mittels einer Rechtsmittelbelehrung beabsichtigten Rechtsschutz auch dann Genüge getan ist, wenn eine Verfügung trotz fehlender Rechtsmittelbelehrung ihren Zweck erreicht. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass im konkreten Einzelfall zu prüfen ist, ob die beschwerdeführende Partei durch die fehlende Rechtsmittelbelehrung auch tatsächlich benachteiligt ist. In diesem Sinne findet die Berufung auf Formmängel ihre Grenzen im Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. statt vieler Urteile des Bundesgerichts 1C\_443/2014 vom 9. Januar 2015, Erw. 2.4). Da einem Adressaten einer fehlerhaften Verfügung daraus kein Nachteil erwächst, dass die Rechtsmittelbelehrung auf der ihm gegenüber erlassenen Verfügung fehlt, wenn er die Verfügung als amtliche Anordnung erkennt und rechtzeitig bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtet, stellt das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung auf einer Verfügung in solchen Fällen keinen Nichtigkeitsgrund dar. Vorliegend hat der damals (im Einbürgerungsverfahren) nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer, obschon eine Rechtsmittelbelehrung und die Bezeichnung als Verfügung auf dem Widerrufsentscheid fehlten, auch als juristischer Laie erkannt, dass es sich hierbei um einen anfechtbaren Rechtsakt handeln muss. So räumt er selbst ein, er habe es damals einzig aus finanziellen Gründen unterlassen, das Widerrufsschreiben direkt anzufechten bzw. seinen Strafverteidiger mit der Wahrung seiner Interessen im Einbürgerungsverfahren zu betrauen (vgl. act. 64 und 71 sowie Ziff. 3.7 der Beschwerdeschrift). Entsprechend ist dem Beschwerdeführer aus dem Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil entstanden. Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung auf dem Schreiben vom 1. Oktober 2019 stellt deshalb keinen Nichtigkeitsgrund dar.

### **E. 2.3.2**

Unstrittig ist sodann auch, dass der Beschwerdeführer vor Erlass der Verfügung weder angehört noch informiert wurde. Er hatte demnach keine Gelegenheit, sich vorgängig zum Widerruf des erteilten Kantonsbürgerrechts zu äussern. Verfahrensmängel, die in Gehörsverletzungen liegen, sind an sich heilbar und führen in der Regel nur zur Anfechtbarkeit des fehlerhaften Entscheids (BGE 135 V 134, Erw. 3.2). Nur ein besonders schwerwiegender Verstoss gegen grundlegende Parteirechte hat Nichtigkeit zur Folge. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Betroffene von einer Entscheidung mangels Eröffnung gar nichts weiss bzw. wenn er gar keine Gelegenheit

- 10 - erhalten hat, an einem gegen ihn laufenden Verfahren teilzunehmen (vgl. BGE 129 I 361, Erw. 2.1 mit Hinweisen). In diesem Zusammenhang unterlässt es der Beschwerdeführer, darzulegen, weshalb bei der vorliegenden Gehörsverletzung von einem besonders schwerwiegenden Verfahrensfehler und entsprechend von der Nichtigkeit des Entscheids auszugehen ist. Wenn er unter Verweis auf die höchststrichterliche Rechtsprechung pauschal ausführt, dass ein unter Missachtung des rechtlichen Gehörsanspruchs zustande gekommener Entscheid ohne Weiteres aufzuheben sei, stützt diese Aussage entgegen dem Beschwerdeführer nicht die Annahme der Nichtigkeit, sondern beschreibt vielmehr die Folge der Anfechtung des Entscheids. Vorliegend hat der Beschwerdeführer zu Recht nicht bestritten, den Widerrufsentscheid vom 1. Oktober 2019 erhalten zu haben. So geht aus den Akten hervor, dass ihm der genannte Entscheid am 2. Oktober 2019 zugestellt worden ist (act. 47). Die Eröffnung kann somit als erfolgt gelten. Da der Beschwerdeführer damit nachweislich um den Erlass des Widerrufsentscheids

wusste und diesen – wie er selbst einräumt – seinerzeit aus finanziellen Gründen nicht anfechten wollte, liegt kein besonders schwerwiegender Verstoss gegen grund- legende Parteirechte vor, welche die absolute Nichtigkeit des streitgegen- ständlichen Widerrufsentscheids zur Folge hat. Ausgehend von der darge- stellten bundesgerichtlichen Rechtsprechung und dem konkreten Sachver- halt ist dementsprechend nicht von einem zur Nichtigkeit führenden gravie- renden Verfahrensfehler auszugehen.

### **E. 2.3.3**

Als weiteren Nichtigkeitsgrund lässt der Beschwerdeführer sinngemäss zu- sammengefasst vorbringen, die Rücknahme der Einbürgerungsverfügung hätte ausschliesslich nach den Voraussetzungen gemäss Art. 36 BÜG vor- genommen werden dürfen, welche von der Vorinstanz nicht geprüft worden seien. Die Vorinstanz sei ohne Weiteres davon ausgegangen, dass sie bis zum Eintritt der formellen Rechtskraft einen Widerruf im Sinne von § 37 VRPG verfügen dürfe. Darin erblickt der Beschwerdeführer einen schwer- wiegenden inhaltlichen Mangel. Gemäss § 37 Abs. 1 VRPG können Entscheide, die der Rechtslage oder den sachlichen Erfordernissen nicht entsprechen, durch die erlassende Be- hörde oder die Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden, wenn das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung die Interessen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes überwiegt. Diese Bestim- mung findet Anwendung, sofern in einem Rechtsbereich keine spezial- gesetzlichen Regelungen über den Widerruf greifen (§ 1 Abs. 3 und § 37 Abs. 2 VRPG). Die in § 37 Abs. 1 VRPG oder Spezialgesetzen geregelten Widerrufsvoraussetzungen kommen erst nach Eintritt der formellen Rechtskraft zum Tragen. Dabei gilt bei Einbürgerungsentscheiden die Be- sonderheit, dass diese nach Eintritt der formellen Rechtskraft nicht mehr

- 11 - widerrufen, sondern nur noch nichtig erklärt werden können, wenn die Ein- bürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tat- sachen erschlichen worden ist (Art. 36 Abs. 1 BÜG; vgl. Urteil des Bundes- gerichts 1C\_651/2015 vom 15. Februar 2017, Erw. 3.2). Grundsatz ist so- mit, dass ein Verfügungsadressat auf einen einmal autoritativ festgelegten Verfügungsinhalt abstellen und sein Verhalten darauf ausrichten darf. Ein schützenswertes Vertrauen in den Bestand einer Verfügung setzt jedoch voraus, dass diese formell rechtskräftig geworden ist. Erst dann vermag sie in der Regel die mit ihr angestrebte konkrete verwaltungsrechtliche Rechts- beziehung allseits rechtsverbindlich zu begründen. Ein Zurückkommen auf den Entscheid durch die Behörde nach diesem Zeitpunkt soll deshalb nur noch ausnahmsweise möglich sein. Der Rechtssicherheit und dem Ver- trauensschutz kommen daher bis zum Eintritt der Rechtskraft der Verfü- gung nicht die gleiche Bedeutung zu wie nach diesem Zeitpunkt. Vor Ablauf der Rechtsmittelfrist darf eine Behörde deshalb ihre fehlerhafte Verfügung widerrufen, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die Verfügung muss weder zweifellos unrichtig sein noch muss der Berich- tigung erhebliche Bedeutung zukommen. Damit soll dem objektiven Recht auf möglichst einfache Weise zur Durchsetzung verholfen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_651/2015 vom 15. Februar 2017, Erw. 3.3; siehe auch ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 808). Damit stellt sich zunächst die Frage, ob die Einbürgerungsverfügung vom 3. September 2019 zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits in formelle Rechts- kraft erwachsen war. Dies ist mit der Vorinstanz zu verneinen. Da die Ein- bürgerungsverfügung vom 3. September 2019 dem Beschwerdeführer (frühestens) am 4. September 2019 eröffnet und anschliessend mit

Verfügung vom 1. Oktober 2019 – vor Ablauf der 30-tägigen Rechtsmittelfrist (§ 44 Abs. 1 VRPG) – widerrufen wurde, war sie im Zeitpunkt des Widerrufs noch anfechtbar und damit noch nicht in formelle Rechtskraft erwachsen. In diesem Fall durfte die Vorinstanz, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein mussten, auf die unangefochtene Verfügung zurückkommen. Der Widerruf des Einbürgerungsentscheids während der noch laufenden Rechtsmittelfrist war in dieser Hinsicht zulässig – auch wenn nicht, wie von der Vorinstanz fälschlicherweise angenommen, gestützt auf § 37 VRPG. Entsprechend ist unerheblich und kann somit offengelassen werden, was konkret Inhalt des am 13. Mai 2019 geführten Telefonats gewesen ist und ob eine Mitarbeitende des DVI dem Beschwerdeführer die Auskunft erteilt haben könnte, dass ein gegen ihn geführtes Strafverfahren wegen Pornografie und Gewaltdarstellungen keinen Einfluss auf das hängige Einbürgerungsverfahren haben würde.

- 12 -

#### **E. 2.4**

Weitere Anhaltspunkte dafür, dass ein schwerwiegender Mangel vorliegen würde, bringt der Beschwerdeführer nicht vor und sind auch nicht erkennbar. Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz im Ergebnis zu Recht zum Schluss gekommen, dass der Widerrufsentscheid vom 1. Oktober 2019 nicht nichtig ist. 3. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen. III. Im Beschwerdeverfahren sind die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien zu verlegen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 VRPG). Gleiches gilt für die Parteikosten (§ 32 Abs. 2 VRPG). Nachdem der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu seinen Lasten. Eine Parteientschädigung fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

#### **E. 6**

Mai 2021, Erw. 3.2 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.